



SEO

**Société Electrique
de l'Our**

Siège social

2, rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxembourg

Centrale de Vianden

2, rue de l'Energie
L-9463 Stolzembourg
Tél (+352) 2827 - 1
Fax (+352) 2827 - 4400
E-mail ReceptionVia@seo.lu
www.seo.lu

Entsendung von Mitarbeitern nach Luxemburg

SEO 9605-3 003

Revision 01

28. April 2017

Edition
GSI
Verification

Approval



SEO

**Société Electrique
de l'Our**

Inhalt

Siège social
2, rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxembourg

Centrale de Vianden
2, rue de l'Energie
L-9463 Stolzembourg
Tél (+352) 2827 - 1
Fax (+352) 2827 - 4400
E-mail ReceptionVia@seo.lu
www.seo.lu

1	Art der Tätigkeiten.....	3
2	Kontaktadressen.....	3



1 Art der Tätigkeiten

Handwerkliche Tätigkeiten:

Montage- oder Revisionsarbeiten, Arbeiten an Maschinen oder am Bau.

Benötigte Unterlagen:

- Anfrage Mehrwertsteuernummer beim Finanzamt,
- Meldung beim Mittelstandsministerium,
- Anfrage eines Sozialausweises bei der Gewerbeaufsicht.

Falls eine feste Geschäftseinrichtung vorliegt (z.B.: Geschäftsstelle, Fabrikationsstätte, Werkstatt, ...) ist eine Betriebsstätte zu gründen, wenn die Dauer von 6 Monaten überschritten wird. Allerdings sind feste Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, für das Unternehmen Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten zu erbringen, keine Betriebsstätten (z.B.: Warenlager, Informationsstellen, Repräsentationsbüros, ...). Bei De- und Remontagen von Maschinen, kann die Dauer von 6 Monaten überschritten werden, ohne dass eine Betriebsstätte zu gründen ist, falls die Zeitunterbrechung zwischen dem Ein- und Ausbau der Maschine 3 Monate übersteigt und die Reparatur nicht in Luxemburg erfolgt.

Sonstige Tätigkeiten:

Vermessung, Kontrolle, usw. Allgemeine Arbeiten, welche keinen direkten handwerklichen Hintergrund haben.

Benötigte Unterlagen:

- Nachweis, dass keine Mehrwertsteuernummer benötigt wird (Befreiung durch Finanzamt),
- Nachweis, dass keine Meldung beim Mittelstandsministerium benötigt wird,
- Anfrage eines Sozialausweises bei der Gewerbeaufsicht.

Die beiden Nachweise müssen bei der Anfrage im Online-Portal hochgeladen werden.

Sie sind der Geschäftsführer und arbeiten alleine:

- Es werden keine Unterlagen benötigt.

2 Kontaktadressen

Mittelstandsministerium:

Bevor ein europäischer Handwerker in Luxemburg tätig wird, muss er seine Tätigkeit, d.h. seine ordnungsgemäße Eintragung im Heimatland, schriftlich beim Wirtschaftsministerium Luxemburg nachweisen. Dies wird in Luxemburg auch als „Vorabmitteilung“ oder „Bescheinigung einer vorherigen Meldung der Dienstleistung“ bezeichnet.

Wirtschaftsministerium (Antrag der Arbeitsgenehmigung/Handelsermächtigung)

Direction Générale des Classes Moyennes

19 - 21, Boulevard Royal

L-2449 Luxemburg

Tel.: 00352 247-84711 oder 84781 (Zentrale)

Fax: 00352 247-84740

Internet: www.mcm.public.lu



Folgende Unterlagen müssen dort eingereicht werden:

Aktueller (nicht älter als 3 Monate) Nachweis über eine ordnungsgemäße Niederlassung im Herkunftsland. Dies erfolgt in Form einer sog. EU-Bescheinigung, ausgestellt von der zuständigen Kammer (HWK oder IHK).

Anschreiben nach folgendem Muster:

Betr.: Meldung einer freien Dienstleistung gem. EU-Richtlinie 2005/36/EG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich an, dass ich ab dem Datum nachfolgende Leistungen vorübergehend im Großherzogtum Luxemburg erbringen möchte: Benennung der Tätigkeiten.

Zum Nachweis meiner rechtmäßigen Niederlassung und Ausübung meiner Tätigkeit/en in „Heimatland“ erhalten Sie anbei die EU-Bescheinigung der für mich zuständigen Handwerkskammer.

Für die Empfangsbestätigung danke ich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift und Firmenstempel

Finanzamt (Mehrwertsteuer):

Wenn Sie in Luxemburg als Handwerker Arbeiten ausführen, müssen Sie sich i.d.R. beim luxemburgischen Finanzamt (Administration de l'Enregistrement et des Domaines) anmelden und bekommen innerhalb weniger Tage eine lux. MwSt.-Id.-Nr. zugeteilt.

Das Formular zur Beantragung der Mehrwertsteuernummer finden Sie im Internet unter:

<http://www.aed.public.lu/formulaires/FormulareDE/DeclInitiale/index.html>

Bitte unterscheiden Sie, ob es sich bei Ihrer Firma um eine natürliche Person (z.B. Einzelunternehmen) oder eine juristische Person (z.B. GmbH) handelt.

Finanzamt/Steuerbehörde (MwSt.-Id.-Nr.)

Administration de l'Enregistrement et des Domaines

7, rue du Plébiscite

B.P. 31

L-2010 Luxemburg

Tel.: 00352 44 90 5-1

E-Mail: lux.imp10@en.etat.lu

www.aed.public.lu

Gewerbeaufsicht (ITM):

Vom Arbeitnehmerentsendegesetz betroffen ist jedes ausländische (also nicht luxemburgische) Unternehmen, das keinen Sitz in Luxemburg hat und das mindestens einen Arbeitnehmer zur Durchführung von Tätigkeiten nach Luxemburg entsendet. Die Dauer der Tätigkeit in Luxemburg ist dabei nicht von Bedeutung.

Führt ein Geschäftsführer die Arbeiten alleine, also ohne Einsatz von Arbeitnehmern, aus, so greift das Arbeitnehmerentsendegesetz nicht!

Das Arbeitnehmerentsendegesetz dient der Überprüfung der Einhaltung bestimmter in Luxemburg geltenden Bestimmungen des luxemburgischen Arbeitsrechtes und -schutzes, die auch von dort tätigen ausländischen Unternehmen beachtet werden müssen. Dies betrifft vor allem Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Urlaubs- und Ruhezeiten, Arbeitssicherheit usw.



Das Arbeitnehmerentsendegesetz über e-Détachement sieht folgende Schritte vor:

1. Die Bereitstellung bestimmter Dokumente, das Unternehmen und die Arbeitnehmer,
2. Registrierung des Unternehmens auf der Online-Plattform e-Détachement über www.itm.lu,
3. Eingabe von Daten über das Unternehmen und zu entsendende Arbeitnehmer sowie Hochladen der verlangten Dokumente,
4. Ausdrucken des „Badge social“ für jeden entsandten Arbeitnehmer,
5. Meldung der jeweils aktuellen Baustelle /des Arbeitseinsatzes in Luxemburg.

Die Arbeitsschritte 1. bis 4. sind dabei nur einmalig bzw. sporadisch zur Aktualisierung zu durchlaufen, Schritt 5 jeweils pro Auftrag in Luxemburg.

Folgende Unterlagen müssen für den Arbeitseinsatz von ausländischen Arbeitnehmern in Luxemburg zur Verfügung stehen:

Zwingend vorliegen müssen:

- Bestätigung des Wirtschaftsministeriums über die von Ihnen getätigte Meldung /Vorabmitteilung,
- Kopie der Bescheinigung über die luxemburgische Umsatzsteuernummer,
- Bescheinigung A1 für jeden entsandten Arbeitnehmer, erhältlich bei den jeweiligen Krankenkassen oder über die DVKA,
- Kopien der Arbeitsverträge der Mitarbeiter (als Alternative werden Lohnabrechnungen akzeptiert),
- Arbeitsfähigkeitsbescheinigung der Arbeitnehmer durch einen arbeitsmedizinischen Dienst (AMD), erhältlich von einer BG oder arbeitsmedizinischem Dienst.

Je nach Fall vorliegen müssen zusätzlich:

- Werkvertrag zwischen Sub- und dem Hauptunternehmer bei Leiharbeitern bzw. Arbeitnehmerüberlassung: sog. Zurverfügungstellungsverträge (Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher),
- Arbeitserlaubnis für Nicht-EU-Bürger.

Gesetz vom 17 März 2017

Der Sozialausweis muss dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn vorgelegt werden. Dies gilt auch für alle Sub-Unternehmer.

Die Identität der natürlichen oder juristischen Person, welche von der entsendenden Firma benannt wurde und als Referenzperson für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden gilt, muss dem Auftraggeber bekannt sein.

Gewerbeaufsicht/ITM

(Arbeitnehmerentsendung, Infos über bes. Baunormen, Bauferien und Ausnahme-genehmigungen)

Inspection du Travail et des Mines

B.P. 27

L-2010 Luxemburg



SEO

**Société Electrique
de l'Our**

oder

3, rue des Primeurs

L-2361 Strassen

Tel.: 00352 24 77 61 00

Fax: 00352 24 79 61 00

Internet: www.itm.lu